

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT****Alois Stöger**
BundesministerFrau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien**XXIV. GP.-NR**
7799 /AB**06. Mai 2011****zu 7955 /J**

GZ: BMG-11001/0101-II/A/9/2011

Wien, am **5.** Mai 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 7955/J der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler, Kolleginnen und
Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Das Gewerberecht fällt nicht in meine Zuständigkeit, im Übrigen fällt das
Rettungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder.

Fragen 3 und 6:

Verträge für Interhospitaltransporte werden von Spitälern bzw. deren Rechtsträgern
abgeschlossen und liegen demnach nicht in meinem Einflussbereich (siehe auch
Antwort zu Frage 7).

Fragen 4:

Auf Bundesebene enthält das Sanitätergesetz Bestimmungen über die
Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten bzw. des Berufs der Rettungs-
bzw. Notfallsanitäter/innen sowie Regelungen über Ausbildungsinhalte und -dauer.
Die Vollziehung des Sanitätergesetzes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

Frage 5:

Gemäß dem Sanitätergesetz haben Sanitäter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit
die von ihnen gesetzten sanitätsdienstlichen Maßnahmen zu dokumentieren.

Organisationsrechtliche Regelungen auf dem Gebiet des Rettungswesens fallen in die
Kompetenz der Bundesländer, im Übrigen können auch interne Regelungen der
Organisationen maßgeblich sein.

Frage 7:

Es ist auf die Kompetenz der Bundesländer auf dem Gebiet der „Heil- und Pflegeanstalten“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) hinzuweisen.

Fragen 8 und 9:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wienhofer'.